

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
D - 10702 Berlin


VI A

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
den Berliner Datenschutzbeauftragten  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiter/in: Groth

Zeichen: VI A

Dienstgebäude:   
Behrenstraße 42  
10117 Berlin-Mitte

Zimmer: 219

Telefon: (030) 90 20 -5520

Fax: (030) 90 20 - 5664

Intern: (920) 5520

Datum: 26.11.2001

**Rundschreiben SenStadt VI Nr. 11/2001**  
( Bitte Änderungen gegenüber Papiaerausgabe beachten )

**Hinweise zum Steuerabzugsverfahren nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001**

1. Mit dem vorbeschriebenen Gesetz ( BGBl. I S. 2267) wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Ab dem 01.01.2002 besteht die Verpflichtung, von jeder Zahlung 15 v. H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung vorlegt und\* die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr über\* der Bagatellgrenze von 5000 Euro des § 48 Abs.2 EStG liegen wird. Betroffen sind alle Zahlungen, also auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag bis zum oder nach dem 31.12. 2001 erteilt wurde.

Das Abzugsverfahren richtet sich nach § 48a EStG.

\*Die erforderlichen Angaben (zuständiges Finanzamt, Kontonummer des Finanzamts, Steuernummer des Auftragnehmers) sollten spätestens mit der ersten Rechnung vorgelegt werden, wenn nicht der Leistungsempfänger zur eigenen Klärung verpflichtet sein soll. Nach § 48a Abs.3 EStG haftet der Leistungsempfänger für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag.



Die mit \* gekennzeichneten Worte oder Sätze wurden gegenüber der Papierfassung geändert.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail  
klaus.groth@senstadt.berlin.de

Internet  
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 6 Französische Straße  
 100, 157, 348  
Unter den Linden / Charlottenstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

Rs112001

Die Pflicht zum Abzug gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie für das Land Berlin als Leistungsempfänger, für die jemand im Inland Bauleistungen erbringt.

Ausschließlich planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Prüferingenieuren für Baustatik, Architekten, Landschafts- oder Innenarchitekten, Bau- oder Vermessungsingenieuren) sind keine Bauleistungen.

Die Vergabestelle behandelt einen Steuerabzug haushaltstechnisch wie eine Abtretung.

2. Unter Verwendung des hierzu ergangenen Rundschreibens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - BS 11 – 0 1080 - 460/35 - vom 22. November 2001 wird auf folgendes hingewiesen:

Bei jeder Ausschreibung von Bauleistungen im Sinne von § 48 EStG ist den Bietern/ Bewerbern zusammen mit den Verdingungsunterlagen das beiliegende Informationsblatt zu übersenden. Nach Zuschlagserteilung ist der Auftragnehmer erneut auf das Informationsblatt hinzuweisen.

Unter Nummer 13 (künftig: Nummer 16) der Besonderen Vertragsbedingungen ist zu ergänzen :

„Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

Wird der Auftrag an eine Arbeitsgemeinschaft erteilt und legt die Arbeitsgemeinschaft keine für sie geltende Freistellungsbescheinigung vor, wird der Steuerabzug nur dann nicht vorgenommen, wenn für jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft eine zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Art und Umfang des Steuerabzugs nach § 48 EStG, insbesondere die Voraussetzungen für die Haftung des Leistungsempfängers für einen nicht oder fehlerhaft durchgeführten Steuerabzug, sind dem Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen zum Steuerabzugsverfahren nach § 48 EStG und dem BMF – Schreiben vom 1. November 2001 ( IV A 5 – S – 1900 – 292/01) zu entnehmen. Beide Schreiben können im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) eingesehen werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat für Nachfragen die Berliner Telefonnummern 208 7115 oder 208 7116 bekannt gegeben.

Dieses Rundschreiben wird ins Intranet gestellt. Dort werden die vorgenannten Schreiben beigefügt.

Anlage: Informationsblatt

Im Auftrag

Groth

## **Hinweise zum Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe**

Das Land Berlin ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ( BGBl. I S. 2267) verpflichtet, ab dem 01.01.2002 bei Verträgen über Bauleistungen 15 v.H. von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vorlegt.

Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag bis zum oder nach dem 31.12.2001 erteilt wurde.

Auch in Ihrem Interesse wird um die rechtzeitige Vorlage einer Freistellungsbescheinigung gebeten. Damit können Sie zusätzliche Verwaltungsarbeit und einen Steuerabzug vermeiden.

Der Auftragnehmer ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen Berlins verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung ( § 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug.

Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden von der an Sie zu leistenden Zahlung 15 v. H. abgezogen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird Ihnen mitgeteilt.

Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der Vergabestelle die notwendigen Angaben über das für ihn zuständige Finanzamt, die Kontonummer des Finanzamts und seine Steuernummer zu machen.